

500 TM, nicht überschreiten, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist. Die Höhe der Zuführungen zum Verfügungsfonds ist durch den Direktor des volkseigenen Kombines bzw. den Generaldirektor der WB jährlich vorzuschlagen und zu begründen.

Die zuständigen Minister bzw. übergeordneten Leiter haben die Höhe der möglichen Zuführungen zum Verfügungsfonds zusammen mit den staatlichen Aufgaben differenziert festzulegen und mit den staatlichen Planauflagen zu bestätigen.

3. Die Mittel des Verfügungsfonds sind vorrangig für die Stimulierung gezielter Maßnahmen zur Intensivierung der Produktion einzusetzen. Das betrifft außerordentliche Leistungen der Werktätigen und Betriebskollektive bei der Lösung wissenschaftlich-technischer Aufgaben, der kurzfristigen Realisierung von Rationalisierungsvorhaben, der Kosten- und Materialeinsparung, der Steigerung der Konsumgüterproduktion, der Erhöhung des Exportumsatzes und der Exportrentabilität, der Erhöhung der Zulieferungen für Export- und Konsumgüter, der Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse und Leistungen sowie der Lösung weiterer volkswirtschaftlich wichtiger Aufgaben.

Aus dem Verfügungsfonds kann auch die Finanzierung staatlicher Auszeichnungen entsprechend den Rechtsvorschriften erfolgen.

Die Prämierung von sozialistischen Arbeitsgemeinschaften, Kollektiven und Einzelpersonen aus Mitteln des Verfügungsfonds hat in Form von Leistungsprämien oder auf der Grundlage von Vereinbarungen durch auftragsgebundene Prämien zu erfolgen. Die Zahlung von Prämien an Personen, die nicht zum Bereich des volkseigenen Kombines bzw. der WB gehören, ist nur mit Zustimmung des Leiters des Organs oder des Betriebes zulässig, dem der zu Prämierende angehört. Aus dem Verfügungsfonds dürfen Prämien an Mitarbeiter der WB nur gezahlt werden, wenn sie Mitglied solcher sozialistischer Arbeitsgemeinschaften sind, denen überwiegend Mitarbeiter aus volkseigenen Betrieben, Kombines, Ingenieurbüros, Instituten und anderen Einrichtungen angehören.

Die Finanzierung von Aufwendungen für Repräsentationen aus Mitteln des Verfügungsfonds ist nicht zulässig.

4. Der Direktor des volkseigenen Kombines bzw. der Generaldirektor der WB ist verpflichtet, die im Plan vorgesehene Verwendung des Verfügungsfonds mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung zu beraten und ihr über die tatsächliche Verwendung der Mittel Rechenschaft zu legen.
5. Am Jahresende nicht in Anspruch genommene Mittel des Verfügungsfonds sind im Rahmen der für das Folgejahr gemäß Ziff. 2 zulässigen Zuführungen zu übertragen.

VIII.

Zentralisierung finanzieller Mittel in volkseigenen Kombines und WB

Die volkseigenen Kombine und WB sind berechtigt, mit dem Plan bestimmte finanzielle Mittel der volkseigenen Betriebe zu zentralisieren. Voraussetzung dafür ist, daß die daraus zu finanzierenden Maßnahmen der Intensivierung des Reproduktionsprozesses und der Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen dienen.

Das sind:

- a) **Mittel des Fonds Wissenschaft und Technik** für Maßnahmen des Planes Wissenschaft und Technik,
- b) **Nettogewinne und Amortisationen** für Investitionen im Rahmen von Maßnahmen der erweiterten Reproduktion und der sozialistischen Rationalisierung sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen,

c) **Mittel zu Lasten der Kosten** der volkseigenen Betriebe für zentrale Werbemaßnahmen,

d) **Mittel des Kultur- und Sozialfonds der Betriebe** für Einrichtungen des Kultur- und Sozialwesens, die von allen Betrieben genutzt werden (z. B. Ferienheime, Kinderferienlager),

e) **Mittel des Leistungsfonds** für die Verwendungszwecke gemäß den Buchstaben b und d.

Die Zentralisierung von Mitteln des Kultur- und Sozialfonds sowie des Leistungsfonds ist in Übereinstimmung mit den Gewerkschaftsleitungen der volkseigenen Betriebe zwischen dem Leiter des volkseigenen Kombines bzw. der WB und dem Leiter des Betriebes zu vereinbaren. Die Festlegungen sind in den Betriebskollektivvertrag aufzunehmen.

IX.

Abführungen an den Staat Übertragung zweckgebundener finanzieller Mittel auf Bankkonten

1. Nettogewinnabführung

1.1. Die volkseigenen Betriebe, Kombine und WB haben die Nettogewinnabführung an den Staat auf der Grundlage des nach Monaten gegliederten Planes in den Quartalskassenplan gemäß den Rechtsvorschriften^{4 5 12 *} aufzunehmen.

1.2. Die den Ministerien unterstellten volkseigenen Kombine und WB leisten an den zentralen Haushalt bis zum 18. Kalendertag und bis zum vorletzten Kalendertag des Monats gleiche Raten der Nettogewinnabführung entsprechend dem im Quartalskassenplan für den jeweiligen Monat festgelegten Betrag.

1.3. Die den WB unterstellten volkseigenen Betriebe und Kombine leisten an die WB entsprechend Ziff. 1.2. ebenfalls monatlich zwei gleiche Raten und verrechnen die Spitzenbeträge mit der ersten Rate des Folgemonats. Die Termine für die Abführung legt die WB fest. Die volkseigenen Kombine verfahren in gleicher Weise gegenüber den Betrieben des Kombines.

1.4. Beträge der Nettogewinnabführung aus der Übererfüllung der staatlichen Plankennziffer Nettogewinn sind von den den Ministerien unterstellten volkseigenen Kombines und WB für das Quartal mit der zweiten Rate des auf das Quartal folgenden Monats auf der Grundlage des Quartalskassenplanes an den zentralen Haushalt abzuführen.

Die den WB unterstellten volkseigenen Betriebe und Kombine führen diese Beträge der Nettogewinnabführung mit der ersten Rate des auf das Quartal folgenden Monats an die WB ab.

Die Direktoren der volkseigenen Kombine regeln für die Betriebe des Kombines die Abführung von Nettogewinn aus der Übererfüllung der staatlichen Plankennziffer an das volkseigene Kombinat einschließlich der Termine in eigener Verantwortung.

1.5. Ergibt sich aus der monatlichen Abrechnung, daß die Nettogewinnabführung auf Grund des erwirtschafteten Nettogewinns geringer ist als die geleisteten Raten nach Ziff. 1.2., so sind die Spitzenbeträge zwischen diesen Raten und der tatsächlichen Nettogewinnabführung spätestens mit der zweiten Rate des Folgemonats zu verrechnen.

2. Amortisationsabführung

Soweit die den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombine und WB planmäßig Amortisationen abzuführen haben, sind diese Beträge monatlich bis zum 18. Kalendertag auf der Grundlage des Quartalskassenplanes an den zentralen Haushalt zu überweisen.

12) Anordnung vom 13. Mai 1971 über die Quartalskassenplanung (GBl. II Nr. 50 S. 395)